

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 23.11.2022
AZ.: IV/68-05-05/01 - Rüh

WP 20-25 SV 68/025

Beschlussvorlage

**Gebührenkalkulation für die
Straßenreinigung und den Winterdienst
für das Jahr 2023 und 18.
Nachtragssatzung vom ... zur Satzung
über die Straßenreinigung und die
Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt
Hilden vom 25.04.2008**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 07.12.2022

Rat der Stadt Hilden 13.12.2022

Vorberatung

Entscheidung

Anlage 1 - Variante 1 GeKa 2023 Produkt Straßenreinigung_Winterdienst 120105 - 0,00%

Anlage 2 - Variante 2 GeKa 2023 Produkt Straßenreinigung_Winterdienst 120105 - 3,247%

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für Straßenreinigung/ Winterdienst für das Jahr 2023 und beschließt

1. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Rei- nigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,62 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,15 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,94 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,72 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,51 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufen 0	2,03 €
b) in der Dringlichkeitsstufen 1	1,52 €
c) in der Dringlichkeitsstufen 2	1,02 €
d) in der Dringlichkeitsstufen 3	0,51 €
e) in der Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

§ 2

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 17.10.2022 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1434	Am Bürenbach	Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach
------	--------------	--

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

II. Wegeliste							
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt	Grundstückseigentümer			
	Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge		Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
1434	Am Bürenbach	Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach		x		1	1

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

2. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Rei- nigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,63 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,17 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,95 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,73 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,52 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufen 0	2,15 €
b) in der Dringlichkeitsstufen 1	1,61 €
c) in der Dringlichkeitsstufen 2	1,07 €
d) in der Dringlichkeitsstufen 3	0,54 €
e) in der Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

§ 2

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 17.10.2022 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1434	Am Bürenbach	Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach
------	--------------	---

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

II. Wegeliste							
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt	Grundstückseigentümer			
			Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
1434	Am Bürenbach	Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach		x		1	1

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

1. Kalkulatorischer Zinssatz

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert. Aufgrund der anhängigen Nicht-Zulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az.: 9 B 15.22) ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) geht gemäß seinem Schnellbrief 466/2022 jedoch davon aus, „dass die Nicht-Zulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht Gegenstand des Verfahrens bildet.“

Parallel wird seit September 2022 die Novellierung des § 6 KAG NRW durch die Landesregierung initiiert, deren Beschlussfassung und Verkündung frühestens Mitte Dezember 2022 erwartet wird und sich somit mit den Gremiensitzungen der Stadt Hilden überschneidet. Unter Würdigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte empfiehlt die Verwaltung daher einen Vorbehalts-/Doppelbeschluss.

Vor diesem Hintergrund sind zwei Kalkulationen erstellt worden; einmal mit der Berücksichtigung der 0,00% aus dem OVG-Urteil und einmal 3,247% aus dem Vorschlag der noch nicht vollzogenen Novellierung des § 6 KAG NRW.

2. Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung:

Die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2023 ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial und Planwerten gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) aufgestellt. Die Einzelansätze sind in der beigefügten Kalkulation erläutert.

2.1 Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von -17.093 €. Die Verwaltung rechnete von diesem Betrag bereits 2/3 gebührenerhöhend in die Gebührenkalkulation 2021 und 2022 ein. Für die Gebührenkalkulation 2023 wird verbliebene Unterdeckung in Höhe von -5.697 € eingerechnet. Durch diese Vorgehensweise wird die entstandene Unterdeckung vollständig aufgelöst und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schloss seinerzeit mit einer Überdeckung in Höhe von insgesamt +50.643 € ab. Hiervon wurde 1/3 des Betrages in der Gebührenrechnung 2022 gebührenmindernd berücksichtigt. Für die Gebührenkalkulation 2023 wurden +16.881 € eingerechnet. Der verbleibende Betrag in Höhe von +16.881 € soll dann gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation 2024 eingerechnet werden. Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig gemäß den rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2021 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von insgesamt +6.339 € ab. Hiervon werden 1/3 des Betrages in der Gebührenrechnung 2023 gebührenmindernd berücksichtigt. Für die Gebührenkalkulation 2024 soll ebenso verfahren werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von +2.113 € soll dann gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation 2025 eingerechnet werden. Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2023 bis 2025 wird der Betrag vollständig gemäß den rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Aus den Betriebsabschlüssen der Vorjahre ist somit für das Jahr 2023 in der Summe eine anteilige Über- und Unterdeckung von insgesamt +13.296 € zu berücksichtigen.

2.2 Kurze Übersicht der Einzelansätze

2.2.1 Kurze Übersicht der Einzelansätze bei Verzinsung 0,00%:

	GeKa2022	GeKa2023	%ualer Anteil	Differenz	
				€	%
I. Kosten					
Personalaufwendungen	378.681 €	452.351 €	67,09%	73.670 €	+ 19,45%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.061 €	10.640 €	1,58%	1.579 €	+ 17,43%
Afa + 0% Zinsen	515 €	800 €	0,12%	285 €	+ 55,34%
Interne Leistungsbeziehungen	219.144 €	210.447 €	31,21%	-8.697 €	- 3,97%
Zwischensumme	607.401 €	674.238 €	100,00%	66.837 €	+ 11,00%
- Umlagen in Bereich Winterdienst	-102.440 €	-89.293 €			
Summe der Kosten	504.961 €	584.945 €			
II. Erlöse					
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Öffentliches Interesse	50.496 €	58.495 €	81,48%	7.999 €	+ 15,84%
anteil. Ergebnisse aus Vorjahren	14.315 €	13.296 €	18,52%	-1.019 €	- 7,12%
Zwischensumme	64.811 €	71.791 €	100,00%	6.980 €	+ 10,77%
Summe Erlöse:	64.811 €	71.791 €			

Anmerkung: Differenzen zwischen der Kurzübersicht und der ausführlichen Gebührenkalkulation im Anhang ergeben sich aus systemimmanenten Rundungsdifferenzen.

2.2.2 Kurze Übersicht der Einzelsätze bei Verzinsung 3,247%:

	GeKa2022	GeKa2023	%ualer Anteil	Differenz	
				€	%
I. Kosten					
Personalaufwendungen	378.681 €	452.351 €	65,32%	73.670 €	+ 19,45%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.061 €	10.640 €	1,54%	1.579 €	+ 17,43%
Afa + 3,247% Zinsen	515 €	1.034 €	0,15%	519 €	+ 100,78%
Interne Leistungsbeziehungen	219.144 €	228.497 €	32,99%	9.353 €	+ 4,27%
Zwischensumme	607.401 €	692.522 €	100,00%	85.121 €	+ 14,01%
- Umlagen in Bereich Winterdienst	-102.440 €	-104.292 €			
Summe der Kosten	504.961 €	588.230 €			
II. Erlöse					
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Öffentliches Interesse	50.496 €	58.823 €	81,56%	8.327 €	+ 16,49%
anteil. Ergebnisse aus Vorjahren	14.315 €	13.296 €	18,44%	-1.019 €	- 7,12%
Zwischensumme	64.811 €	72.119 €	100,00%	7.308 €	+ 11,28%
Summe Erlöse:	64.811 €	72.119 €			

Anmerkung: Differenzen zwischen der Kurzübersicht und der ausführlichen Gebührenkalkulation im Anhang ergeben sich aus systemimmanenten Rundungsdifferenzen.

2.3 Zur Gebühr für die Straßenreinigung:**2.3.1 Bei Verzinsung 0,00%:**

In 2023 wird nach der beigefügten Gebührenkalkulation die Straßenreinigungsgebühr um + 10,85% steigen.

Die Personalkosten steigen um 73.670 Euro (+19,45%). Diese Steigerung resultiert aus dem Gutachten der Kommunalagentur, die die Organisationsuntersuchung unter anderem im Bereich der Straßenreinigung durchgeführt hat. Hier wurden im Laufe des Jahres 2022 bereits 2 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt, um der Reinigung nachkommen zu können.

Die kalkulatorischen Kosten steigen um 285 Euro auf 800 Euro (+ 55,34%). Die Anschaffung von Elektrolaubpustern ist kostenintensiver als Laubpuster, die mit einem Treibstoffgemisch betrieben werden. Hauptkostenpunkt ist der Akku der Geräte. Die Verzinsung ist für das Kalkulationsjahr 2023 mit 0% erfolgt (siehe Punkt 3 dieser Erläuterung).

Die Erlöse für die Straßenreinigung steigen in Summe um 6.980 Euro (+ 10,77%). Dies ergibt sich unter anderem aus der Konstellation, dass die anteiligen Überdeckung aus den Betriebsabrechnungen 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 18.994 Euro eingerechnet wurde und somit die anteilige Unterdeckung aus 2019 in Höhe von - 5.697 Euro rechnerisch schmälert.

Anhand der Gebühren je Frontmeter für die 14tägliche Reinigung einer Anliegerstraße stellt

sich die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr in den letzten Jahren sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,85 €	1,96 €	1,94 €	2,15 €

2.3.2 Bei Verzinsung 3,247%:

In 2023 wird nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation die Straßenreinigungsgebühr um + 11,70% auf 2,17 Euro steigen.

Die Personalkosten steigen um 73.670 Euro (+19,45%). Diese Steigerung resultiert aus dem Gutachten der Kommunalagentur, die die Organisationsuntersuchung unter anderem im Bereich der Straßenreinigung durchgeführt hat. Hier wurden im Laufe des Jahres 2022 bereits 2 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt, um der Reinigung nachkommen zu können.

Die kalkulatorischen Kosten außerhalb der internen Leistungsverrechnung steigen um 519 Euro auf 1.034 Euro (+ 100,78%). Die Anschaffung von Elektrolaubpustern ist kostenintensiver als Laubpuster, die mit einem Treibstoffgemisch betrieben werden. Hauptkostenpunkt ist der Akku der Geräte.

Die Erlöse für die Straßenreinigung steigen in Summe um 7.308 Euro (+ 11,28%). Dies ergibt sich unter anderem aus der Konstellation, dass die anteiligen Überdeckung aus den Betriebsabrechnungen 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 18.994 Euro eingerechnet wurde und somit die anteilige Unterdeckung aus 2019 in Höhe von - 5.697 Euro rechnerisch schmälert.

Anhand der Gebühren je Frontmeter für die 14tägliche Reinigung einer Anliegerstraße stellt sich die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr in den letzten Jahren sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,85 €	1,96 €	1,94 €	2,17 €

3. Gebührenkalkulation für den Winterdienst:

3.1 Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von +14.058 €. Die Verwaltung rechnete bereits jeweils 1/3 des Betrages in die Gebührenkalkulationen 2021 und 2022 gebührenmindernd ein. In die Gebührenkalkulation 2023 wird das letzte Drittel des Betrages in Höhe von +4.686 € gebührenmindernd einfließen. Somit ist die Überdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften komplett ausgeglichen.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von +53.697 €. Das Ergebnis wurde bereits mit je einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebüh-

renkalkulationen 2022 eingerechnet. In der Gebührenkalkulation 2023 werden +17.899 € eingerechnet. Der verbleibende Betrag in Höhe von +17.899 € soll dann gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation 2024 eingerechnet werden. Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig aufgelöst und der entstandene Überschuss im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2021 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von -42.434 €. Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenerhöhender Betrag in die Gebührenkalkulationen 2023 bis 2025 eingerechnet, somit jeweils -14.145 € in den Jahren 2023 und 2024 und -14.144 € in 2025.

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2023 bis 2025 wird der Betrag vollständig neutralisiert und die entstandene Unterdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

3.2 Kurze Übersicht der Einzelansätze:

3.2.1 Kurze Übersicht der Einzelsätze bei Verzinsung 0,00%:

	GeKa2022	GeKa2023	%ualer Anteil	Differenz	
				€	%
I. Kosten					
Personalaufwendungen	60.102 €	58.610 €	31,96%	-1.492 €	- 2,48%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.291 €	30.189 €	16,46%	5.898 €	+ 24,28%
Afa + 0% Zinsen	632 €	455 €	0,25%	-177 €	- 28,01%
Interne Leistungsbeziehungen	80.897 €	94.143 €	51,33%	13.246 €	+ 16,37%
Zwischensumme	165.922 €	183.397 €	100,00%	17.475 €	+ 10,53%
+ Umlagen aus Bereich Straßenreinigung	102.440 €	89.293 €			
Summe der Kosten	268.362 €	272.690 €			
II. Erlöse					
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Öffentliches Interesse	53.673 €	54.538 €	86,60%	865 €	+ 1,61%
anteil. Ergebnisse aus Vorjahren	34.279 €	8.440 €	13,40%	-25.839 €	- 75,38%
Zwischensumme	87.952 €	62.978 €	100,00%	-24.974 €	- 28,40%
Summe Erlöse:	87.952 €	62.978 €			

Anmerkung: Differenzen zwischen der Kurzübersicht und der ausführlichen Gebührenkalkulation im Anhang ergeben sich aus systemimmanenten Rundungsdifferenzen.

3.2.2 Kurze Übersicht der Einzelsätze bei Verzinsung 3,247%:

	GeKa2022	GeKa2023	%ualer Anteil	Differenz	
				€	%
I. Kosten					
Personalaufwendungen	60.102 €	58.610 €	31,94%	-1.492 €	- 2,48%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.291 €	30.189 €	16,45%	5.898 €	+ 24,28%
Afa + 3,247% Zinsen	632 €	571 €	0,31%	-61 €	- 9,65%
Interne Leistungsbeziehungen	80.897 €	94.143 €	51,30%	13.246 €	+ 16,37%
Zwischensumme	165.922 €	183.513 €	100,00%	17.591 €	+ 10,60%
+ Umlagen aus Bereich Straßenreinigung	102.440 €	104.292 €			
Summe der Kosten	268.362 €	287.805 €			
II. Erlöse					
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Öffentliches Interesse	53.673 €	57.561 €	87,21%	3.888 €	+ 7,24%
anteil. Ergebnisse aus Vorjahren	34.279 €	8.440 €	12,79%	-25.839 €	- 75,38%
Zwischensumme	87.952 €	66.001 €	100,00%	-21.951 €	- 24,96%
Summe Erlöse:	87.952 €	66.001 €			

Anmerkung: Differenzen zwischen der Kurzübersicht und der ausführlichen Gebührenkalkulation im Anhang ergeben sich aus systemimmanenten Rundungsdifferenzen.

3.3 Zur Gebühr für den Winterdienst:**3.3.1 Bei Verzinsung 0,00%:**

In 2023 steigt nach der beigefügten Gebührenkalkulation die Winterdienstgebühr um 0,20 Euro auf 1,02 € (+23,78%).

Die Erlöse für den Winterdienst sinken in Summe um 21.951 Euro (- 24,96%). Dies ergibt sich aus der Berücksichtigung der anteiligen Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2021 und der anteiligen geringen Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2019.

Anhand der Gebühren je Frontmeter für den Winterdienst an einer Straße in der Dringlichkeitsstufe 2 stellt sich die Entwicklung der Winterdienstgebühr in den letzten Jahren sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	0,86 €	0,83 €	0,82 €	1,02 €

3.3.2 Bei Verzinsung 3,247%:

In 2023 steigt nach der beigefügten Gebührenkalkulation die Winterdienstgebühr um 0,25 Euro auf 1,07 € (+30,23%).

Die Erlöse für den Winterdienst sinken in Summe um 21.951 Euro (- 24,96%). Dies ergibt sich aus der Berücksichtigung der anteiligen Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2021 und der anteiligen geringen Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2019.

Anhand der Gebühren je Frontmeter für den Winterdienst an einer Straße in der Dringlichkeitsstufe 2 stellt sich die Entwicklung der Winterdienstgebühr in den letzten Jahren sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	0,86 €	0,83 €	0,82 €	1,07 €

4. Umsatzsteuerrecht

Vorbehaltlich des Jahressteuergesetzes 2022 werden bestimmte Leistungen der Stadtverwaltung Hilden ggfs. ab 01.01.2023 als steuerbare Leistungen eingestuft und unterliegen damit den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. In die Gebührensatzungen des Zentralen Bauhofes wird daher jeweils eine Generalklausel aufgenommen. Diese regelt, dass wenn Leistungen, die den in den Satzungen festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, diese Umsatzsteuer zu den Gebühren hinzuzurechnen ist. Damit kann die Verwaltung auf umsatzsteuerliche Änderungen bei den Leistungen schnell und ohne eine zu beschließende Änderungssatzung reagieren.

5. Änderung der Gebührensatzung

Im Beschlussvorschlag ist der Entwurf der 18. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt, die 18. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung mit vorstehender Maßgabe zu beschließen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	120105	Straßenreinigung und Winterdienst	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt (Entwurf 2023):
 (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2023	120105	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	699.782

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
 (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2023	120105	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	762.321
Variante 1:				
2023	120105	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	777.368
Variante 2:				

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		
Gesehen Franke		

Gebührenkalkulation
gemäß § 6 KAG NRW

Gebührenkalkulationsbogen, Erläuterungsbericht und Vergleich

für die Straßenreinigung und
den Winterdienst der Stadt Hilden
für das Haushaltsjahr 2023

KOSTEN					GEBÜHRENRELEVANTE KOSTENSTELLEN									VKSt					Summe
		Mittel- planung f. 2023	Neutrale Rechnung	Wirtsch.- rechnung 2023	Kehr- maschine 6823100110	Bei- kehrer 111.823	FUZO Kehr- maschine 6823100140	FUZO Beikehrer 6823100140	FUZO Hand- reiniger 6823100140	FUZO Wochen- enddienst 6823100140	Bezirks- reiniger 34.849	Kehricht- abfuhr 1.077	Winter- dienst 6823100150	Kleinkehr- maschine 2308 50%	2307 und 2999 bzw. EB je 50%	Winter- dienst- geräte	Kleinmat. Straßen- reinigung 6823000090	Ver- waltung 6823100030	
501300	Löhne Arbeiter	1.060.663	-582.190	478.472	103.124	111.823	20.305	20.717	107.217	19.827	34.849	1.077	52.682	2.538	4.315				478.472
	Fahrzeugkosten Winterdienst	5.929	0	5.929									5.929						5.929
501200	Vergütungen tarifl. Beschäftigte	59.024	-32.463	26.561														26.561	26.561
527910	Aufw. f. Verbrauchsm. - Winterd.	30.000	-10.000	20.000									20.000						20.000
527910	Aufw. f. Verbrauchsm. - Straßenreinigung	8.900	-4.895	4.005			3.004				1.001								4.005
527930/ 527980	Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG)/ Aufwend. f. Unterhaltung der Masch./ techn. Anlagen	4.000	-2.200	1.800	0	0	1.350	0	0	0	450	0							1.800
529120	Müllverbrennung / -beseitigung	4.657	-2.794	1.863	931	0	931	0	0	0	0	0	0						1.863
529100	Aufw. f. Dienstleistungen	35.550	-32.550	3.000									3.000						3.000
541200	Aus- und Fortbildung	300	-165	135														135	135
541600	Schutz-/Dienstkleidung	6.681	-3.675	3.006	690	745	132	136	700	132	230	8	189	17	28			0	3.006
543000	Geschäftsaufwendungen	43	-24	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0					19	19
549800	Andere sonstige ordentliche Aufwendungen	7.000	0	7.000									7.000						7.000
581113	Innere Verrechnungen	149.431	-58.389	91.043	0	0	0	0	0	0	0	0	44.915	467	1.870	0	0	43.791	91.043
581106	ILV Kfz-Unterhaltung	278.886	-162.547	116.339	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.908	47.757	51.673	0	0	116.339
581100	Interne Leistungsverrechnung	108.599	-57.931	50.668								168	2.688					47.812	50.668
581100	Interne Leistungsv. Winterdienst	46.540	0	46.540									46.540						46.540
900020	Abschreibungen	1.861	-606	1.255					800				455						1.255
900010	Zinsen Anlagekapital 0%	0	0	0					0				0						0
	Summe der Primärkosten	1.808.064	-950.429	857.635	104.746	112.568	25.722	20.852	108.717	19.959	36.530	1.253	183.397	19.931	53.970	51.673	0	118.318	857.635
	Umlage Verwaltung			0	16.763	18.015	4.116	3.337	17.399	3.194	5.846	201	29.350	3.190	8.637	8.270	0	-118.318	
	Zwischenergebnis			0	121.509	130.582	29.839	24.189	126.116	23.153	42.376	1.453	212.747	23.120	62.607	59.943	0		
	Umlage Fahrzeuge/Geräte			0	20.866	22.424	5.124	4.154	21.657	3.976	7.277	250	59.943	-23.120	-62607,211	-59942,925	0		
	Gesamtkosten			857.635	142.375	153.007	34.963	28.343	147.773	27.129	49.653	1.703	272.690	0	0	0	0	0	0

ERLÖSE																				
446100	sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte		2.465	-2.465	0															0
442100	Verkauf Granulat		83	-83	0															0
448702	Erstattungen v. priv. Unternehmen		63.459	-63.459	0															0
481100	Erträge a. internen Leistungsbeziehungen		174.041	-174.041	0															0
	I.L.V. Allgemein		141.781	-141.781	0															0
	I.L.V. Sinkkastenreinigung		713	-713	0															0
	I.L.V. Marktreinigung		31.546	-31.546	0															0
	Summe der Erlöse		240.048		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0						0
	Anteil Stadt 10%				58.495	14.237	15.301	3.496	2.834	14.777	2.713	4.965	170							58.495
	Anteil Stadt 20%				54.538									54.538						54.538
	Überschuss/Fehlbetrag aus Vorjahren				21.736	3.236	3.478	795	644	3.359	617	1.129	39	8.440						21.736
	Gesamterlöse				134.769	17.474	18.779	4.291	3.479	18.136	3.330	6.094	209	62.978						134.767

Gebührenbedarf Straßenreinigung	513.153	124.901	134.228	30.672	24.865	129.637	23.799	43.559	1.494		513.155
Gebührenbedarf Winterdienst	209.712									209.712	209.712

**Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst
für das Jahr 2023**

Der Kalkulation der Gebühren liegen die einzelnen Ansätze der Mittelanforderungen bzw. die Meldungen der Fachämter an das Amt für Finanzservice für den Haushalt 2023 zugrunde.

Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen

I. Aufwendungen

I. a) Personalaufwendungen

1.125.449 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a)	Mitarbeiter der Straßenreinigung	924.654 €
b)	Um einen reibungslosen Ablauf der Straßenreinigung zu gewährleisten, werden auch Mitarbeiter der Abfallbeseitigung für die Straßenreinigung eingesetzt. Es handelt sich hier um einen Betrag in Höhe von	73.542 €
c)	Ebenso werden Mitarbeiter der Straßenunterhaltung für die Straßenreinigung eingesetzt. Es handelt sich hier um einen Betrag in Höhe von Für die Fahrzeuge die im Winterdienst eingesetzt werden, entstehen Kosten in Höhe von	40.265 € 5.929 €
d)	Für den Winterdienst auf den Gehwegen werden Mitarbeiter der Grünunterhaltung eingesetzt. Es handelt sich hier um einen Betrag in Höhe von	22.034 €
e)	Des Weiteren sind die Personalkostenanteile für die Einsatzleitung und Planung in Höhe von zu berücksichtigen.	59.024 €
	Insgesamt sind hier gebührenrelevant zu berücksichtigen	510.962 €
	Direkt auf den gebührenrelevanten Winterdienst entfallen davon	58.610 €

I. b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

527910 Aufwendungen für Verbrauchsmaterial - Winterdienst

30.000 €

Sacksalz

Das Streugut für den Winterdienst fällt unter Aufwendungen für Verbrauchsmaterial. Da der Verbrauch des Streusalzes aufgrund der Witterungsverhältnisse schwer zu kalkulieren ist, wird der Ansatz aus dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung des letzten Winters ermittelt. Da das lose Salz über die Einkaufsgemeinschaft beschafft wird, dient dieser Haushaltsansatz der Beschaffung von gebührenirrelevantem Sacksalz und Granulat, für 2023 wurden 10.000 € kalkuliert.

Einkaufsgemeinschaft

Die Stadt Hilden beteiligt sich seit dem Winter 2011/2012 an der Einkaufsgemeinschaft für Streusalz. Insgesamt wurden für zwei Jahre 400 to (+/- 20 %) Streusalz angemeldet. In Unkenntnis über die Winterwetterprognosen und den tatsächlichen Salzverbrauch wurden für 2023 kalkuliert 20.000 €

Auf den gebührenrelevanten Winterdienst entfallen insgesamt 20.000 €

527910 Aufwendungen für Verbrauchsmaterial - Straßenreinigung

4.005 €

Die Mittel werden für die Beschaffung von Kehrbesen, Greifzangen oder Schaufeln benötigt. Der kalkulierte Ansatz für 2023 von 8.900 € wird um die betriebsfremden Leistungen bereinigt.

527930, 527980 Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG),

1.800 €

Aufwend. f. Unterhaltung der Masch./ techn. Anlagen

Die Mittel werden für die Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Unterhaltung benötigt. Der Haushaltsansatz von 4.000 € wird um den nichtgebührenrelevanten Aufwand bereinigt.

529100 Aufwendungen für Dienstleistungen

3.000 €

Der Ansatz in Höhe von 3.000 € wird für die Wartung der Soleanlage benötigt.
Auf den gebührenrelevanten Winterdienst entfallen insgesamt 3.000 €

529120 Müllverbrennung / Müllbeseitigung**1.863 €**

Die Menge des anfallenden Straßenkehrichts wird als Durchschnittsbetrag aus den Ergebnissen der letzten drei Jahre ermittelt. Die angesetzte Deponiegebühr entspricht der aktuellen Gebühr.

Kehricht-Menge 2019	42,00 to		
Kehricht-Menge 2020	95,42 to		
Kehricht-Menge 2021	47,47 to		
	<u>184,89 to</u>		
		, davon 1/3 als Grundlage	61,63 to
		Deponiegebühr pro Tonne	75,57 €
		dies ergibt	4.657 €
<u>Der gebührenirrelevante Anteil der Müllverbrennung beträgt:</u>			
50% der Kosten entfallen auf die Stadtreinigung,			2.329 €
5% auf die Marktreinigung und			233 €
5% auf die Sonderreinigung,			<u>233 €</u>
die nicht gebührenbelastend eingerechnet werden dürfen.			2.794 €

541200 Aus- und Fortbildung**135 €**

Insgesamt sind Kosten in Höhe von 300 € veranschlagt worden, die entsprechend der gebührenrelevanten Personalkosten aufgeteilt werden.

541600 Schutz- und Dienstkleidung

Für 2023 wird mit 6.681 € gerechnet. Die Verteilung wird anhand der Soll-Stundenanteile der Personalkosten vorgenommen. Gebührenrelevant sind	3.006 €
Davon entfallen auf den gebührenrelevanten Winterdienst 189 €	

543000 Geschäftsaufwendungen**19 €**

543600 Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter	43 €
Gebührenrelevant werden (anteilig der Personalkosten) berücksichtigt.	19 €

549800 Andere sonstige ordentliche Aufwendungen**7.000 €**

Hier werden die Lizenzgebühren für das Winterdienst-GPS-System bezahlt.
Für 2023 wird mit einem Betrag in Höhe von 7.000 € gerechnet.

581113 Innere Verrechnungen**91.043 €****Verwaltungskosten****69.071 €**

Die Verwaltungskosten beinhalten die Verwaltungspersonalkosten des Zentralen Bauhofes

Gebäudekosten**23.608 €**

Es handelt sich um die anteiligen Gebäudekosten einschließlich Versicherungsbeiträge und öffentliche Abgaben für den Zentralen Bauhof.

Garagenkosten**9.710 €**

Es handelt sich um die Kosten für die Benutzung der Garage für die Kleintransporter und Kehrmaschinen, sowie die Unterbringung der Winterdienstgeräte in der Fahrzeughalle.

Streugutsilo, Feuchtsalz-Tankanlage, Soleaufbereiter, Salzhalle**39.927 €**

Es handelt sich um Kosten für die Inanspruchnahme des Grundstückes und für die Unterhaltung.

Berechnungsgrundlage gesamt 142.315 €

Die ermittelten Durchschnittswerte werden erhöht, um einen realistischen Wert für 2023 zu erhalten:

Aufschlag	5%	7.116 €
Gesamtansatz 2023		149.431 €

Gebührenrelevant berücksichtigt werden	91.043 €
davon entfallen auf den gebührenrelevanten Winterdienst	44.915 €

581106 Interne Leistungsverrechnung - Kfz-Unterhaltung**116.339 €**

Haltung von Fahrzeugen	111.125 €
Summe abzgl. Absetzung wg. Frischwasser f. Kehrmaschinen:	109.283 €
Die Frischwasserabsetzung beträgt -1.842 €	
Werkstattkosten	51.125 €
Abschreibungen und 0% Zinsen	107.673 €
Außerplanmäßige Abschreibung Fahrzeuge	10.806 €
Aufgrund der genauen Zuordnung auf die Kostenstellen werden auf die gebührenrelevanten Kostenstellen verteilt.	<u>116.339 €</u>

581100 Interne Leistungsverrechnung**50.668 €**

Die Verteilung auf die gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten Kosten erfolgt anhand der Gesamtkosten und stellt sich wie folgt dar:

581103 ILV IT für EDV inkl. DMS	4.176 €
581104 ILV Gebäudekosten Amt 26, <u>hier</u> : Pacht Erweiterungsfläche	4.116 €
581108 ILV Druckerei	0 €
581109 ILV IT Telekommunikation	1.376 €
581116 ILV Prüfung Gebührenhaushalte BPA	1.000 €
581117 ILV Gebührenveranlagung Straßenreinigung	43.788 €
581118 ILV Zentrale Buchhaltung	21.405 €
581119 ILV Poststelle-Botendienst	0 €
581120 ILV Personalbetreuung	25.050 €
581121 ILV Versicherungen Amt 10	7.688 €
	<u>108.599 €</u>

581100 Interne Leistungsverrechnung - Winterdienst

581117 ILV Gebührenveranlagung Winterdienst	43.788 €
581109 ILV IT Telekommunikation	2.752 €
	<u>46.540 €</u>

46.540 €

Die internen Leistungsverrechnungen haben sich in folgenden Bereichen in den letzten 5 Jahren (Jahresabschlüsse 2017 bis 2021) wie folgt entwickelt:

	JA 2017	JA 2021	Entwicklung
ILV IT für EDV inkl. DMS	1.366 €	1.650 €	+ 20,79 %
ILV IT Telekommunikation	2.230 €	6.026 €	+ 170,22 %
ILV Gebührenveranlagung	58.275 €	59.409 €	+ 1,95 %
ILV Personalbetreuung	17.574 €	22.565 €	+ 28,40 %

900010 Verzinsung des Anlagekapitals**0 €**

Die Verzinsung wird aufgrund laufender Verfahren mit 0% angesetzt.

davon gebührenrelevant Straßenreinigung	0 €
davon auf den gebührenrelevanten Winterdienst	0 €
Verzinsung insgesamt	<u>0 €</u>

900020 Abschreibungen**1.255 €**

Die Verteilung der Abschreibungen kann den einzelnen Kostenstellen direkt zugeordnet werden.

Somit fallen gebührenrelevant an	1.255 €
und nicht-gebührenrelevant	606 €
Abschreibungen insgesamt	<u>1.861 €</u>

Nicht-gebührenrelevante Kosten

529100 Aufwendungen für Dienstleistungen

32.550 €

Bei einem schneereichen Winter soll auf die Unterstützung von Fremdunternehmen zurückgegriffen werden. Auf dem Marktplatz und an Bushaltestellen soll Schnee abgefahren werden. Die gebührenirrelevanten Aufwendungen liegen bei 10.000 €

Gleiches gilt für die Fläche des ehem. Reichshofes. Hier werden 1.750 € kalkuliert.

Für die Wartung der Unterflur-Glascontainer fallen insgesamt 2.000 € an.

Der Haushaltsansatz für die Reinigung des Bahnhofsgeländes durch ein Fremdunternehmen beträgt 17.000 €

Die Reinigung der Flächen Berufskolleg Holterhöfchen wird durch die Schule/ eine Gruppe der Schule selbst erledigt. Hierfür wird im Jahr ein Betrag in Höhe von 1.800 € im Haushalt veranschlagt (monatlich 150,-- €).

Nicht-gebührenrelevante Erlöse

446100 sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte

2.465 €

Es werden Einnahmen durch Zusatzreinigungen und Leistungen für die Feuerwehr erzielt. Der Ansatz ist schwer zu kalkulieren.

Verwaltungsseitig wurde vereinbart, dass zur Glättung der jährlichen Schwankungen ein Vier-Jahres-Durchschnitt gebildet wird.

Ergebnis BAB 2018	3.230 €	
Ergebnis BAB 2019	3.319 €	
Ergebnis BAB 2020	2.123 €	
Ergebnis BAB 2021	1.189 €	
	<u>9.861 €</u>	, davon ¼ = 2.465 €

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einnahmen zusammen:

Leistungen für die Feuerwehr in Höhe von	2.095 €
Einnahmen für Sonderreinigung nach Auftrag in Höhe von	370 €

Es handelt sich hierbei um Erträge die nicht in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet werden dürfen.

442100 Verkauf von Granulat

83 €

Ergebnis BAB 2018	44 €	
Ergebnis BAB 2019	130 €	
Ergebnis BAB 2020	24 €	
Ergebnis BAB 2021	132 €	
	<u>330 €</u>	Mittelwert = 83 €

448702 Erstattung von privaten Unternehmen

63.459 €

Hierunter fällt die Erstattungen der DSD GmbH für die Reinigung der Containerstandplätze.

Pro Einwohner werden bisher 1,15 € netto erstattet. Lt. IT-NRW hatte Hilden 55.182 Einwohner per 31.12.2021.

Innere Verrechnung - Marktreinigung

31.546 €

Durch eine Plankosterechnung auf Kostenstellenbasis kann ein genauerer Wert ermittelt werden, als die in der Vergangenheit durchgeführte Durchschnittswertberechnung.

Es ist mit der o.g. Einnahme zu rechnen.

Innere Verrechnung - Allgemein

141.781 €

Wie bei der Inneren Verrechnung "Marktreinigung" kann für die Sonderreinigungen ein genauerer Wert ermittelt werden: 4.518 €

Ebenso bei der Bezirksreinigung 110202: 137.263 €

Anteil des öff. Interesse**113.033 €**

Es werden 10 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten als Anteil des öffentlichen Interesses für die Straßenreinigung angesetzt.

Es werden 20 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten als Anteil des öffentlichen Interesses für den Winterdienst angesetzt.

Veranschlagte Kosten 2023	857.635 €
davon für die Straßenreinigung	584.945 €
davon für den Winterdienst	272.690 €
. / . Einnahmen	0 €
Berechnungsgrundlage	857.635 €
für die Straßenreinigung 10 % als Ansatz 2023	58.495 €
für den Winterdienst 20 % als Ansatz 2023	54.538 €

Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)**13.296 €**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -17.093 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenerhöhender Betrag in die Gebührenkalkulationen 2021 bis 2023 eingerechnet, somit

-5.698 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2021 bis 2023 wird der Betrag vollständig aufgelöst und die entstandene Unterdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 50.643 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2022 bis 2024 eingerechnet, somit

+ 16.881 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig neutralisiert und der entstandene Überschuss gem. der rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 6.339 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2023 bis 2025 eingerechnet, somit

+ 2.113 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2023 bis 2025 wird der Betrag vollständig neutralisiert und der entstandene Überschuss gem. der rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)**8.440 €**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 14.058 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2021 bis 2023 eingerechnet, somit

+ 4.686 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2021 bis 2023 wird der Betrag vollständig aufgelöst und der entstandene Überschuss im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 53.697 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2022 bis 2024 eingerechnet, somit

+ 17.899 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig aufgelöst und der entstandene Überschuss im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -42.434 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenerhöhender Betrag in die Gebührenkalkulationen 2023 bis 2025 eingerechnet, somit

-14.145 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2023 bis 2025 wird der Betrag vollständig neutralisiert und die entstandene Unterdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

Seit 2012 wird die Straßenreinigungsgebühr gesplittet in die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr.

Ermittlung des Gebührenbedarfes für die Straßenreinigung

Veranschlagte Kosten 2023	857.635 €
abzüglich der Kosten für den Winterdienst	-272.690 €
abzüglich aller Einnahmen (Straßenreinigung)	0 €
abzüglich des öffentlichen Interesses (Straßenreinigung)	-58.495 €
Anrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)	-13.296 €
Somit durch Gebühren zu deckende Kosten:	<u>513.154 €</u>

Berechnung der Straßenreinigungsgebühr

Durch Gebühren zu deckende Kosten	<u>513.154 €</u>
--	-------------------------

Grundlagen der Berechnung nach Frontmeter

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es werden die Frontlängen (einschl. Hinterlieger), Straßenart und Reinigungshäufigkeit als Verteilungsschlüssel herangezogen. Nach der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung wird wie folgt unterschieden:

Straßenart	Wertfaktor
0 - Fußgängerzone	1,50
1 - Anliegerstraße	1,00
2 - Haupteinfahrtsstraße	0,90
3 - Hauptverkehrsstraße -innerörtlich-	0,80
4 - Hauptverkehrsstraße -überörtlich-	0,70

Es erfolgt eine Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bei Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung der Straßenarten, unter Berücksichtigung der nachgewiesenen betriebswirtschaftlichen Reinigungskosten und der wöchentlichen Reinigung der Fußgängerzone (Wertfaktor).

Lt. Mitteilung des Steueramtes werden folgende Längen einschließlich Hinterlieger veranlagt, wobei die Reinigungshäufigkeit bereits entsprechend eingerechnet wurde:

0 - Fußgängerzone	37.100 Meter
1 - Anliegerstraße	96.900 Meter
2 - Haupteinfahrtsstraße	55.500 Meter
3 - Hauptverkehrsstraße -innerörtlich-	16.600 Meter
4 - Hauptverkehrsstraße -überörtlich-	32.000 Meter
	<u>238.100 Meter</u>

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung :

Straßenart	Front		Faktor	Umlagefähige Front
0	37.100 Meter	x	1,50	55.650 Meter
1	96.900 Meter	x	1,00	96.900 Meter
2	55.500 Meter	x	0,90	49.950 Meter
3	16.600 Meter	x	0,80	13.280 Meter
4	32.000 Meter	x	0,70	22.400 Meter
Gesamt :				238.180 Meter

Bei einem Gebührenbedarf von

513.154 €

ergibt das einen Durchschnittsbetrag je umlagefähigen Frontmeter in Höhe von
Vergleichswert aus der Gebührenkalkulation 2022:

2,15 €

1,94 €

Rückrechnung auf die einzelnen Straßenarten

Straßenart	Front	Faktor	Gebühr (Durchschnitts- betrag x Faktor)	Gebühreneinnahme (Gebühr x Frontmeter)
0	37.100 Meter	1,50	3,23 €	119.897 €
1	96.900 Meter	1,00	2,15 €	208.769 €
2	55.500 Meter	0,90	1,94 €	107.616 €
3	16.600 Meter	0,80	1,72 €	28.611 €
4	32.000 Meter	0,70	1,51 €	48.260 €
kalkulierte Gesamtgebühreneinnahme				513.154 €

Voraussichtlicher Deckungsgrad: 100%

Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2023 und 2022:

Straßenart		Gebühr 2023	Gebühr 2022
0 - Fußgängerzone	wöchentl.	3,23 €	2,91 €
0 - Fußgängerzone*	14-täglich	1,62 €	1,46 €
1 - Anliegerstraße	14-täglich	2,15 €	1,94 €
2 - Haupterschließungsst.	14-täglich	1,94 €	1,75 €
3 - Hauptverk.str. -innerört.	14-täglich	1,72 €	1,55 €
4 - Hauptverk.str. -überört.	14-täglich	1,51 €	1,36 €

Abweichung	
in Euro	in Prozent
+ 0,32 €	+ 11,06 %
+ 0,16 €	+ 10,68 %
+ 0,21 €	+ 11,06 %
+ 0,19 €	+ 10,80 %
+ 0,17 €	+ 11,20 %
+ 0,15 €	+ 10,89 %

Ermittlung des Gebührenbedarfes für den Winterdienst

Veranschlagte Kosten 2023	272.690 €
abzüglich aller Einnahmen (Winterdienst)	0 €
abzüglich des öffentlichen Interesses (Winterdienst)	-54.538 €
Anrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)	-8.440 €
Somit durch Gebühren zu deckende Kosten:	209.712 €

Berechnung der Winterdienstgebühr

Durch Gebühren zu deckende Kosten

209.712 €

Grundlagen der Berechnung nach Frontmeter

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es werden die Frontlängen (einschl. Hinterlieger), Winterdienstklasse und Streuhäufigkeit als Verteilungsschlüssel herangezogen. Nach der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung wird wie folgt unterschieden:

Winterdienstklasse	Wertfaktor
0 - Dringlichkeitsstufe 0 (Fußgängerzonen)	2,00
1 - Dringlichkeitsstufe 1	1,50
2 - Dringlichkeitsstufe 2	1,00
3 - Dringlichkeitsstufe 3	0,50
4 - Dringlichkeitsstufe 4 (Winterwartung auf Anlieger übertragen)	0,00

Es erfolgt eine Berechnung der Winterdienstgebühr bei Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung der Straßenarten, unter Berücksichtigung der nachgewiesenen betriebswirtschaftlichen Winterdienstkosten.

Lt. Mitteilung des Steueramtes werden folgende Längen einschließlich Hinterlieger veranlagt, wobei die Räum- und Streuhäufigkeit bereits entsprechend eingerechnet wurde:

0 - Dringlichkeitsstufe 0	3.700 Meter
1 - Dringlichkeitsstufe 1	69.300 Meter
2 - Dringlichkeitsstufe 2	64.000 Meter
3 - Dringlichkeitsstufe 3	62.300 Meter
4 - Dringlichkeitsstufe 4	0 Meter
	<u>199.300 Meter</u>

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Priorität	Front		Faktor	Umlagefähige Front
0	3.700 Meter	x	2,00	7.400 Meter
1	69.300 Meter	x	1,50	103.950 Meter
2	64.000 Meter	x	1,00	64.000 Meter
3	62.300 Meter	x	0,50	31.150 Meter
4	0 Meter	x	0,00	0 Meter
Gesamt :				206.500 Meter

Bei einem Gebührenbedarf von

209.712 €

ergibt das einen Durchschnittsbetrag je umlagefähigen Frontmeter in Höhe von

1,02 €

Vergleichswert aus der Gebührenkalkulation 2022:

0,82 €

Rückrechnung auf die einzelnen Winterdienstklassen:

Priorität	Front	Faktor	Gebühr (Durchschnitts- betrag x Faktor)	Gebühreneinnahme (Gebühr x Frontmeter)
0	3.700 Meter	2,00	2,03 €	7.515 €
1	69.300 Meter	1,50	1,52 €	105.566 €
2	64.000 Meter	1,00	1,02 €	64.995 €
3	62.300 Meter	0,50	0,51 €	31.634 €
4	0 Meter	0,00	0 €	0 €
kalkulierte Gesamtgebühreneinnahme				209.711 €

Voraussichtlicher Deckungsgrad: 100%

Vergleich der Winterdienstgebühren 2023 und 2022:

Priorität	Gebühr 2023	Gebühr 2022
0 - Dringlichkeitsstufe 0 (f)	2,03 €	1,64 €
1 - Dringlichkeitsstufe 1	1,52 €	1,23 €
2 - Dringlichkeitsstufe 2	1,02 €	0,82 €
3 - Dringlichkeitsstufe 3	0,51 €	0,41 €
4 - Dringlichkeitsstufe 4	0,00 €	0,00 €

Abweichung	
in Euro	in Prozent
+ 0,39 €	+ 23,78 %
+ 0,29 €	+ 23,78 %
+ 0,20 €	+ 23,78 %
+ 0,10 €	+ 23,78 %
0,00 €	+ 0,00 %

Entwicklung der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst:

	GeKa 2023	GeKa 2022
Straßenreinigungsgebühr	2,15 €	1,94 €
Winterdienstgebühr	1,02 €	0,82 €
Gesamtgebühr	3,17 €	2,76 €

Abweichung	
in Euro	in Prozent
+ 0,21 €	+ 11,06 %
+ 0,20 €	+ 23,78 %
+ 0,41 €	+ 14,86 %

**Gegenüberstellung des Produktes 120105 - Straßenreinigung -
nach den Gebührenkalkulationen 2023, 2022 und 2021
und dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis 2021**

Bezeichnung	GeKa 2023	Veränderung 2022 zu 2021	Veränderung in %	GeKa 2022	GeKa 2021	BAB 2021
Personalkosten	452.351 €	+ 73.671 €	19,45%	378.681 €	376.114 €	289.093 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	1.800 €	+ 480 €	36,36%	1.320 €	1.320 €	630 €
Verbrauchsmaterial	4.005 €	+ 925 €	30,03%	3.080 €	3.080 €	2.652 €
Innere Verrechnungen	46.128 €	+ 4.096 €	9,74%	42.032 €	40.381 €	42.243 €
ILV Kfz-Unterhaltung	116.339 €	- 23.757 €	-16,96%	140.096 €	132.856 €	136.532 €
Interne Leistungsverrechnung	47.980 €	+ 10.964 €	29,62%	37.016 €	35.440 €	39.030 €
Abschreibungen	800 €	+ 450 €	128,57%	350 €	350 €	791 €
Verzinsung des Anlagekapitals	0 €	- 165 €	-100,00%	165 €	171 €	248 €
Geschäftsaufwendungen	19 €	+ 2 €	9,94%	18 €	18 €	0 €
Aus- & Fortbildung	135 €	+ 3 €	2,27%	132 €	132 €	30 €
Dienst- & Schutzkleidung	2.818 €	+ 369 €	15,08%	2.449 €	2.429 €	2.317 €
Abfallbeseitigung	1.863 €	- 199 €	-9,64%	2.062 €	2.072 €	2.768 €
Gesamtausgaben	674.238 €	+ 66.838 €	11,00%	607.400 €	594.361 €	516.334 €
Umlagen in andere Bereiche	-89.293 €	+ 13.147 €	-12,83%	-102.440 €	-88.193 €	-65.822 €
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Öffentliches Interesse	58.495 €	+ 7.999 €	15,84%	50.496 €	50.617 €	45.051 €
Ergebnis aus Vorjahren	13.296 €	- 1.019 €	-7,12%	14.315 €	11.620 €	23.958 €
Gesamteinnahmen	71.791 €	6.980 €	10,77%	64.811 €	62.237 €	69.009 €
Gebührenbedarf	513.154 €	+ 73.006 €	16,59%	440.148 €	443.930 €	381.503 €
Straßenreinigungsgebühr	513.154 €	+ 73.006 €	16,59%	440.148 €	443.930 €	432.146 €
Überdeckung / Unterdeckung	0 €			0 €	0 €	50.643 €
Deckungsgrad	100%			100%	100%	111,24%

**Gegenüberstellung des Produktes 120105 - Winterdienst -
nach den Gebührenkalkulationen 2023, 2022 und 2021
und dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis 2021**

Bezeichnung	GeKa 2023	Veränderung 2022 zu 2021	Veränderung in %	GeKa 2022	GeKa 2021	BAB 2021
Personalkosten	58.610 €	- 1.492 €	-2,48%	60.102 €	58.949 €	23.514 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Verbrauchsmaterial	20.000 €	+ 5.000 €	33,33%	15.000 €	15.000 €	77 €
Wartung Soleanlage	3.000 €	0 €	0,00%	3.000 €	3.000 €	972 €
GPS-Lizenz	7.000 €	+ 900 €	14,75%	6.100 €	5.900 €	4.753 €
Innere Verrechnungen	44.915 €	+ 593 €	1,34%	44.321 €	41.538 €	45.351 €
ILV Kfz-Unterhaltung	0 €	- 1.860 €	-100,00%	1.860 €	4.031 €	0 €
Interne Leistungsverrechnung	49.228 €	+ 14.512 €	41,80%	34.716 €	33.061 €	35.445 €
Abschreibungen	455 €	+ 19 €	4,38%	436 €	137 €	71 €
Verzinsung des Anlagekapitals	0 €	- 196 €	-100,00%	196 €	65 €	41 €
Geschäftsaufwendungen	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Aus- & Fortbildung	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Dienst- & Schutzkleidung	189 €	- 3 €	-1,48%	191 €	211 €	123 €
Gesamtausgaben	183.397 €	+ 17.474 €	10,53%	165.923 €	161.890 €	110.347 €
Umlagen Verwaltung und Kfz	89.293 €	- 13.147 €	-12,83%	102.440 €	88.193 €	85.394 €
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	24 €
Verkaufserlöse Streusalz	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Öffentliches Interesse	54.538 €	+ 865 €	1,61%	53.673 €	50.017 €	39.148 €
Ergebnis aus Vorjahren	8.440 €	- 25.839 €	-75,38%	34.279 €	18.090 €	21.490 €
Gesamteinnahmen	62.978 €	-24.974 €	-28,39%	87.952 €	68.107 €	60.662 €
Gebührenbedarf	209.712 €	+ 29.301 €	16,24%	180.411 €	181.976 €	135.079 €
Winterdienstgebühr	209.712 €	+ 29.300 €	16,24%	180.411 €	181.976 €	188.775 €
Überdeckung / Unterdeckung	0 €			0 €	-0 €	53.696 €
Deckungsgrad	100%			100%	100%	127,43%

Kennziffern-Vergleich anhand der letzten drei Jahre

Personalkostenentwicklung der Jahre 2021 - 2023

	BAB 2021	<Änderung>	GeKa 2022	<Änderung>	GeKa 2023
Personalkosten allgemein	405.284 €	+ 2,01 %	413.450 €	+ 15,73 %	478.472 €
zzgl. Logistik	31.368 €	- 19,24 %	25.333 €	+ 4,85 %	26.561 €
	436.652 €	+ 0,49 %	438.783 €	+ 15,10 %	505.033 €

Entwicklung der Abfallbeseitigungskosten der Jahre 2021 - 2023

	BAB 2021	<Änderung>	GeKa 2022	<Änderung>	GeKa 2023
Tonnage Straßenkehricht	47,74 to	+ 42,88 %	68,21 to	- 9,65 %	61,63 to
Deponiegebühr / Tonne	74,24 €	+ 1,78 %	75,57 €	0,00 %	75,57 €
	3.544 €	+ 45,43 %	5.154 €	- 9,65 %	4.657 €

Gebührenkalkulation
gemäß § 6 KAG NRW

Gebührenkalkulationsbogen, Erläuterungsbericht und Vergleich

für die Straßenreinigung und
den Winterdienst der Stadt Hilden
für das Haushaltsjahr 2023

KOSTEN					GEBÜHRENRELEVANTE KOSTENSTELLEN									VKSt					Summe
		Mittel- planung f. 2023	Neutrale Rechnung	Wirtsch.- rechnung 2023	Kehr- maschine 6823100110	Bei- kehrer 111.823	FUZO Kehr- maschine 6823100140	FUZO Beikehrer 6823100140	FUZO Hand- reiniger 6823100140	FUZO Wochen- enddienst 6823100140	Bezirks- reiniger 34.849	Kehricht- abfuhr 1.077	Winter- dienst 6823100150	Kleinkehr- maschine 2308 50%	2307 und 2999 bzw. EB je 50%	Winter- dienst- geräte	Kleinmat. Straßen- reinigung 6823000090	Ver- waltung 6823100030	
501300	Löhne Arbeiter	1.060.663	-582.190	478.472	103.124	111.823	20.305	20.717	107.217	19.827	34.849	1.077	52.682	2.538	4.315				478.472
	Fahrzeugkosten Winterdienst	5.929	0	5.929									5.929						5.929
501200	Vergütungen tarifl. Beschäftigte	59.024	-32.463	26.561														26.561	26.561
527910	Aufw. f. Verbrauchsm. - Winterd.	30.000	-10.000	20.000									20.000						20.000
527910	Aufw. f. Verbrauchsm. - Straßenreinigung	8.900	-4.895	4.005			3.004				1.001								4.005
527930/ 527980	Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG)/ Aufwend. f. Unterhaltung der Masch./ techn. Anlagen	4.000	-2.200	1.800	0	0	1.350	0	0	0	450	0							1.800
529120	Müllverbrennung / -beseitigung	4.657	-2.794	1.863	931	0	931	0	0	0	0	0	0						1.863
529100	Aufw. f. Dienstleistungen	35.550	-32.550	3.000									3.000						3.000
541200	Aus- und Fortbildung	300	-165	135														135	135
541600	Schutz-/Dienstkleidung	6.681	-3.675	3.006	690	745	132	136	700	132	230	8	189	17	28			0	3.006
543000	Geschäftsaufwendungen	43	-24	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0					19	19
549800	Andere sonstige ordentliche Aufwendungen	7.000	0	7.000									7.000						7.000
581113	Innere Verrechnungen	149.431	-58.389	91.043	0	0	0	0	0	0	0	0	44.915	467	1.870	0	0	43.791	91.043
581106	ILV Kfz-Unterhaltung	308.669	-174.292	134.376	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.298	50.661	65.417	0	0	134.376
581100	Interne Leistungsverrechnung	108.599	-57.918	50.681								168	2.688					47.825	50.681
581100	Interne Leistungsv. Winterdienst	46.540	0	46.540									46.540						46.540
900020	Abschreibungen	1.861	-606	1.255					800				455						1.255
900010	Zinsen Anlagekapital 3,247%	406	-57	350					234				116						350
	Summe der Primärkosten	1.838.253	-962.218	876.034	104.746	112.568	25.722	20.852	108.951	19.959	36.530	1.253	183.512	21.320	56.874	65.417	0	118.331	876.034
	Umlage Verwaltung			0	16.358	17.580	4.017	3.256	17.015	3.117	5.705	196	28.659	3.330	8.882	10.216	0	-118.331	
	Zwischenergebnis			0	121.104	130.147	29.739	24.109	125.966	23.076	42.235	1.449	212.172	24.650	65.756	75.633	0		
	Umlage Fahrzeuge/Geräte			0	21.993	23.635	5.401	4.378	22.876	4.191	7.670	263	75.633	-24.650	-65755,83	-75632,942	0		
	Gesamtkosten			876.034	143.097	153.782	35.140	28.487	148.841	27.266	49.905	1.712	287.804	0	0	0	0	0	

ERLÖSE																						
446100	sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte			2.465	-2.465	0																0
442100	Verkauf Granulat			83	-83	0																0
448702	Erstattungen v. priv. Unternehmen			63.459	-63.459	0																0
481100	Erträge a. internen Leistungsbeziehungen			176.251	-176.251	0																0
	I.L.V. Allgemein			143.585	-143.585	0																0
	I.L.V. Sinkkastenreinigung			722	-722	0																0
	I.L.V. Marktreinigung			31.944	-31.944	0																0
	Summe der Erlöse			242.258		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0							0
	Anteil Stadt 10%					58.823	14.310	15.378	3.514	2.849	14.884	2.727	4.991	171								58.823
	Anteil Stadt 20%					57.561									57.561							57.561
	Überschuss/Fehlbetrag aus Vorjahren					21.736	3.234	3.476	794	644	3.364	616	1.128	39	8.440							21.736
	Gesamterlöse					138.120	17.544	18.854	4.308	3.493	18.248	3.343	6.119	210	66.001							138.119

Gebührenbedarf Straßenreinigung	516.110	125.552	134.928	30.832	24.994	130.593	23.924	43.787	1.502		516.111
Gebührenbedarf Winterdienst	221.804									221.804	221.804

**Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst
für das Jahr 2023**

Der Kalkulation der Gebühren liegen die einzelnen Ansätze der Mittelanforderungen bzw. die Meldungen der Fachämter an das Amt für Finanzservice für den Haushalt 2023 zugrunde.

Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen

I. Aufwendungen

I. a) Personalaufwendungen

1.125.449 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a)	Mitarbeiter der Straßenreinigung	924.654 €
b)	Um einen reibungslosen Ablauf der Straßenreinigung zu gewährleisten, werden auch Mitarbeiter der Abfallbeseitigung für die Straßenreinigung eingesetzt. Es handelt sich hier um einen Betrag in Höhe von	73.542 €
c)	Ebenso werden Mitarbeiter der Straßenunterhaltung für die Straßenreinigung eingesetzt. Es handelt sich hier um einen Betrag in Höhe von Für die Fahrzeuge die im Winterdienst eingesetzt werden, entstehen Kosten in Höhe von	40.265 € 5.929 €
d)	Für den Winterdienst auf den Gehwegen werden Mitarbeiter der Grünunterhaltung eingesetzt. Es handelt sich hier um einen Betrag in Höhe von	22.034 €
e)	Des Weiteren sind die Personalkostenanteile für die Einsatzleitung und Planung in Höhe von zu berücksichtigen.	59.024 €
	Insgesamt sind hier gebührenrelevant zu berücksichtigen	510.962 €
	Direkt auf den gebührenrelevanten Winterdienst entfallen davon	58.610 €

I. b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

527910 Aufwendungen für Verbrauchsmaterial - Winterdienst

30.000 €

Sacksalz

Das Streugut für den Winterdienst fällt unter Aufwendungen für Verbrauchsmaterial. Da der Verbrauch des Streusalzes aufgrund der Witterungsverhältnisse schwer zu kalkulieren ist, wird der Ansatz aus dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung des letzten Winters ermittelt. Da das lose Salz über die Einkaufsgemeinschaft beschafft wird, dient dieser Haushaltsansatz der Beschaffung von gebührenirrelevantem Sacksalz und Granulat, für 2023 wurden 10.000 € kalkuliert.

Einkaufsgemeinschaft

Die Stadt Hilden beteiligt sich seit dem Winter 2011/2012 an der Einkaufsgemeinschaft für Streusalz. Insgesamt wurden für zwei Jahre 400 to (+/- 20 %) Streusalz angemeldet. In Unkenntnis über die Winterwetterprognosen und den tatsächlichen Salzverbrauch wurden für 2023 kalkuliert 20.000 €

Auf den gebührenrelevanten Winterdienst entfallen insgesamt 20.000 €

527910 Aufwendungen für Verbrauchsmaterial - Straßenreinigung

4.005 €

Die Mittel werden für die Beschaffung von Kehrbesen, Greifzangen oder Schaufeln benötigt. Der kalkulierte Ansatz für 2023 von 8.900 € wird um die betriebsfremden Leistungen bereinigt.

527930, 527980 Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG),

1.800 €

Aufwend. f. Unterhaltung der Masch./ techn. Anlagen

Die Mittel werden für die Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Unterhaltung benötigt. Der Haushaltsansatz von 4.000 € wird um den nichtgebührenrelevanten Aufwand bereinigt.

529100 Aufwendungen für Dienstleistungen

3.000 €

Der Ansatz in Höhe von 3.000 € wird für die Wartung der Soleanlage benötigt. Auf den gebührenrelevanten Winterdienst entfallen insgesamt 3.000 €

529120 Müllverbrennung / Müllbeseitigung**1.863 €**

Die Menge des anfallenden Straßenkehrichts wird als Durchschnittsbetrag aus den Ergebnissen der letzten drei Jahre ermittelt. Die angesetzte Deponiegebühr entspricht der aktuellen Gebühr.

Kehricht-Menge 2019	42,00 to		
Kehricht-Menge 2020	95,42 to		
Kehricht-Menge 2021	47,47 to		
	<u>184,89 to</u>		
		, davon 1/3 als Grundlage	61,63 to
		Deponiegebühr pro Tonne	75,57 €
		dies ergibt	4.657 €
<u>Der gebührenirrelevante Anteil der Müllverbrennung beträgt:</u>			
50% der Kosten entfallen auf die Stadtreinigung,			2.329 €
5% auf die Marktreinigung und			233 €
5% auf die Sonderreinigung,			<u>233 €</u>
die nicht gebührenbelastend eingerechnet werden dürfen.			2.794 €

541200 Aus- und Fortbildung**135 €**

Insgesamt sind Kosten in Höhe von 300 € veranschlagt worden, die entsprechend der gebührenrelevanten Personalkosten aufgeteilt werden.

541600 Schutz- und Dienstkleidung

Für 2023 wird mit 6.681 € gerechnet. Die Verteilung wird anhand der Soll-Stundenanteile der Personalkosten vorgenommen. Gebührenrelevant sind	3.006 €
Davon entfallen auf den gebührenrelevanten Winterdienst 189 €	

543000 Geschäftsaufwendungen**19 €**

543600 Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter	43 €
Gebührenrelevant werden (anteilig der Personalkosten) berücksichtigt.	19 €

549800 Andere sonstige ordentliche Aufwendungen**7.000 €**

Hier werden die Lizenzgebühren für das Winterdienst-GPS-System bezahlt.
Für 2023 wird mit einem Betrag in Höhe von 7.000 € gerechnet.

581113 Innere Verrechnungen**91.043 €****Verwaltungskosten****69.071 €**

Die Verwaltungskosten beinhalten die Verwaltungspersonalkosten des Zentralen Bauhofes

Gebäudekosten**23.608 €**

Es handelt sich um die anteiligen Gebäudekosten einschließlich Versicherungsbeiträge und öffentliche Abgaben für den Zentralen Bauhof.

Garagenkosten**9.710 €**

Es handelt sich um die Kosten für die Benutzung der Garage für die Kleintransporter und Kehrmaschinen, sowie die Unterbringung der Winterdienstgeräte in der Fahrzeughalle.

Streugutsilo, Feuchtsalz-Tankanlage, Soleaufbereiter, Salzhalle**39.927 €**

Es handelt sich um Kosten für die Inanspruchnahme des Grundstückes und für die Unterhaltung.

Berechnungsgrundlage gesamt 142.315 €

Die ermittelten Durchschnittswerte werden erhöht, um einen realistischen Wert für 2023 zu erhalten:

Aufschlag	5%	7.116 €
Gesamtansatz 2023		149.431 €

Gebührenrelevant berücksichtigt werden	91.043 €
davon entfallen auf den gebührenrelevanten Winterdienst	44.915 €

581106 Interne Leistungsverrechnung - Kfz-Unterhaltung**134.376 €**

Haltung von Fahrzeugen	111.125 €
Summe abzgl. Absetzung wg. Frischwasser f. Kehrmaschinen:	109.283 €
Die Frischwasserabsetzung beträgt -1.842 €	
Werkstattkosten	51.125 €
Abschreibungen und 3,247% Zinsen	137.455 €
Außerplanmäßige Abschreibung Fahrzeuge	10.806 €
Aufgrund der genauen Zuordnung auf die Kostenstellen werden auf die gebührenrelevanten Kostenstellen verteilt.	<u>134.376 €</u>

581100 Interne Leistungsverrechnung**50.681 €**

Die Verteilung auf die gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten Kosten erfolgt anhand der Gesamtkosten und stellt sich wie folgt dar:

581103 ILV IT für EDV inkl. DMS	4.176 €
581104 ILV Gebäudekosten Amt 26, <u>hier</u> : Pacht Erweiterungsfläche	4.116 €
581108 ILV Druckerei	0 €
581109 ILV IT Telekommunikation	1.376 €
581116 ILV Prüfung Gebührenhaushalte BPA	1.000 €
581117 ILV Gebührenveranlagung Straßenreinigung	43.788 €
581118 ILV Zentrale Buchhaltung	21.405 €
581119 ILV Poststelle-Botendienst	0 €
581120 ILV Personalbetreuung	25.050 €
581121 ILV Versicherungen Amt 10	7.688 €
	<u>108.599 €</u>

581100 Interne Leistungsverrechnung - Winterdienst

581117 ILV Gebührenveranlagung Winterdienst	43.788 €
581109 ILV IT Telekommunikation	2.752 €
	<u>46.540 €</u>

46.540 €

Die internen Leistungsverrechnungen haben sich in folgenden Bereichen in den letzten 5 Jahren (Jahresabschlüsse 2017 bis 2021) wie folgt entwickelt:

	<u>JA 2017</u>	<u>JA 2021</u>	<u>Entwicklung</u>
ILV IT für EDV inkl. DMS	1.366 €	1.650 €	+ 20,79 %
ILV IT Telekommunikation	2.230 €	6.026 €	+ 170,22 %
ILV Gebührenveranlagung	58.275 €	59.409 €	+ 1,95 %
ILV Personalbetreuung	17.574 €	22.565 €	+ 28,40 %

900010 Verzinsung des Anlagekapitals**350 €**

Die Verzinsung wird aufgrund laufender Verfahren mit 3,247% angesetzt.

davon gebührenrelevant Straßenreinigung	350 €
davon auf den gebührenrelevanten Winterdienst	57 €
Verzinsung insgesamt	<u>406 €</u>

900020 Abschreibungen**1.255 €**

Die Verteilung der Abschreibungen kann den einzelnen Kostenstellen direkt zugeordnet werden.

Somit fallen gebührenrelevant an	1.255 €
und nicht-gebührenrelevant	606 €
Abschreibungen insgesamt	<u>1.861 €</u>

Nicht-gebührenrelevante Kosten

529100 Aufwendungen für Dienstleistungen

32.550 €

Bei einem schneereichen Winter soll auf die Unterstützung von Fremdunternehmen zurückgegriffen werden. Auf dem Marktplatz und an Bushaltestellen soll Schnee abgefahren werden. Die gebührenirrelevanten Aufwendungen liegen bei 10.000 €

Gleiches gilt für die Fläche des ehem. Reichshofes. Hier werden 1.750 € kalkuliert.

Für die Wartung der Unterflur-Glascontainer fallen insgesamt 2.000 € an.

Der Haushaltsansatz für die Reinigung des Bahnhofsgeländes durch ein Fremdunternehmen beträgt 17.000 €

Die Reinigung der Flächen Berufskolleg Holterhöfchen wird durch die Schule/ einer Gruppe der Schule selbst erledigt. Hierfür wird im Jahr ein Betrag in Höhe von 1.800 € im Haushalt veranschlagt (monatlich 150,-- €).

Nicht-gebührenrelevante Erlöse

446100 sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte

2.465 €

Es werden Einnahmen durch Zusatzreinigungen und Leistungen für die Feuerwehr erzielt. Der Ansatz ist schwer zu kalkulieren.

Verwaltungsseitig wurde vereinbart, dass zur Glättung der jährlichen Schwankungen ein Vier-Jahres-Durchschnitt gebildet wird.

Ergebnis BAB 2018	3.230 €	
Ergebnis BAB 2019	3.319 €	
Ergebnis BAB 2020	2.123 €	
Ergebnis BAB 2021	1.189 €	
	<u>9.861 €</u>	, davon ¼ = 2.465 €

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einnahmen zusammen:

Leistungen für die Feuerwehr in Höhe von	2.095 €
Einnahmen für Sonderreinigung nach Auftrag in Höhe von	370 €

Es handelt sich hierbei um Erträge die nicht in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet werden dürfen.

442100 Verkauf von Granulat

83 €

Ergebnis BAB 2018	44 €	
Ergebnis BAB 2019	130 €	
Ergebnis BAB 2020	24 €	
Ergebnis BAB 2021	132 €	
	<u>330 €</u>	Mittelwert = 83 €

448702 Erstattung von privaten Unternehmen

63.459 €

Hierunter fällt die Erstattungen der DSD GmbH für die Reinigung der Containerstandplätze.

Pro Einwohner werden bisher 1,15 € netto erstattet. Lt. IT-NRW hatte Hilden 55.182 Einwohner per 31.12.2021.

Innere Verrechnung - Marktreinigung

31.944 €

Durch eine Plankosterechnung auf Kostenstellenbasis kann ein genauerer Wert ermittelt werden, als die in der Vergangenheit durchgeführte Durchschnittswertberechnung.

Es ist mit der o.g. Einnahme zu rechnen.

Innere Verrechnung - Allgemein

143.585 €

Wie bei der Inneren Verrechnung "Marktreinigung" kann für die Sonderreinigungen ein genauerer Wert ermittelt werden: 4.580 €

Ebenso bei der Bezirksreinigung 110202: 139.005 €

Anteil des öff. Interesse**116.384 €**

Es werden 10 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten als Anteil des öffentlichen Interesses für die Straßenreinigung angesetzt.

Es werden 20 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten als Anteil des öffentlichen Interesses für den Winterdienst angesetzt.

Veranschlagte Kosten 2023	876.034 €
davon für die Straßenreinigung	588.230 €
davon für den Winterdienst	287.804 €
. / . Einnahmen	0 €
Berechnungsgrundlage	876.034 €
für die Straßenreinigung 10 % als Ansatz 2023	58.823 €
für den Winterdienst 20 % als Ansatz 2023	57.561 €

Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)**13.296 €**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -17.093 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenerhöhender Betrag in die Gebührenkalkulationen 2021 bis 2023 eingerechnet, somit

-5.698 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2021 bis 2023 wird der Betrag vollständig aufgelöst und die entstandene Unterdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 50.643 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2022 bis 2024 eingerechnet, somit

+ 16.881 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig neutralisiert und der entstandene Überschuss gem. der rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 6.339 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2023 bis 2025 eingerechnet, somit

+ 2.113 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2023 bis 2025 wird der Betrag vollständig neutralisiert und der entstandene Überschuss gem. der rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)**8.440 €**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 14.058 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2021 bis 2023 eingerechnet, somit

+ 4.686 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2021 bis 2023 wird der Betrag vollständig aufgelöst und der entstandene Überschuss im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von + 53.697 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2022 bis 2024 eingerechnet, somit

+ 17.899 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig aufgelöst und der entstandene Überschuss im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von -42.434 €
Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenerhöhender Betrag in die Gebührenkalkulationen 2023 bis 2025 eingerechnet, somit

-14.145 €

Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2023 bis 2025 wird der Betrag vollständig neutralisiert und die entstandene Unterdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

Seit 2012 wird die Straßenreinigungsgebühr gesplittet in die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr.

Ermittlung des Gebührenbedarfes für die Straßenreinigung

Veranschlagte Kosten 2023	876.034 €
abzüglich der Kosten für den Winterdienst	-287.804 €
abzüglich aller Einnahmen (Straßenreinigung)	0 €
abzüglich des öffentlichen Interesses (Straßenreinigung)	-58.823 €
Anrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)	-13.296 €
Somit durch Gebühren zu deckende Kosten:	<u>516.111 €</u>

Berechnung der Straßenreinigungsgebühr

Durch Gebühren zu deckende Kosten	<u>516.111 €</u>
--	-------------------------

Grundlagen der Berechnung nach Frontmeter

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es werden die Frontlängen (einschl. Hinterlieger), Straßenart und Reinigungshäufigkeit als Verteilungsschlüssel herangezogen. Nach der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung wird wie folgt unterschieden:

Straßenart	Wertfaktor
0 - Fußgängerzone	1,50
1 - Anliegerstraße	1,00
2 - Haupteinfahrtsstraße	0,90
3 - Hauptverkehrsstraße -innerörtlich-	0,80
4 - Hauptverkehrsstraße -überörtlich-	0,70

Es erfolgt eine Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bei Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung der Straßenarten, unter Berücksichtigung der nachgewiesenen betriebswirtschaftlichen Reinigungskosten und der wöchentlichen Reinigung der Fußgängerzone (Wertfaktor).

Lt. Mitteilung des Steueramtes werden folgende Längen einschließlich Hinterlieger veranlagt, wobei die Reinigungshäufigkeit bereits entsprechend eingerechnet wurde:

0 - Fußgängerzone	37.100 Meter
1 - Anliegerstraße	96.900 Meter
2 - Haupteinfahrtsstraße	55.500 Meter
3 - Hauptverkehrsstraße -innerörtlich-	16.600 Meter
4 - Hauptverkehrsstraße -überörtlich-	32.000 Meter
	<u>238.100 Meter</u>

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung :

Straßenart	Front		Faktor	Umlagefähige Front
0	37.100 Meter	x	1,50	55.650 Meter
1	96.900 Meter	x	1,00	96.900 Meter
2	55.500 Meter	x	0,90	49.950 Meter
3	16.600 Meter	x	0,80	13.280 Meter
4	32.000 Meter	x	0,70	22.400 Meter
Gesamt :				238.180 Meter

Bei einem Gebührenbedarf von

516.111 €

ergibt das einen Durchschnittsbetrag je umlagefähigen Frontmeter in Höhe von **2,17 €**
Vergleichswert aus der Gebührenkalkulation 2022: **1,94 €**

Rückrechnung auf die einzelnen Straßenarten

Straßenart	Front	Faktor	Gebühr (Durchschnitts- betrag x Faktor)	Gebühreneinnahme (Gebühr x Frontmeter)
0	37.100 Meter	1,50	3,25 €	120.587 €
1	96.900 Meter	1,00	2,17 €	209.972 €
2	55.500 Meter	0,90	1,95 €	108.236 €
3	16.600 Meter	0,80	1,73 €	28.776 €
4	32.000 Meter	0,70	1,52 €	48.538 €
kalkulierte Gesamtgebühreneinnahme				516.110 €

Voraussichtlicher Deckungsgrad: 100%

Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2023 und 2022:

Straßenart		Gebühr 2023	Gebühr 2022
0 - Fußgängerzone	wöchentl.	3,25 €	2,91 €
0 - Fußgängerzone*	14-täglich	1,63 €	1,46 €
1 - Anliegerstraße	14-täglich	2,17 €	1,94 €
2 - Haupterschließungsst.	14-täglich	1,95 €	1,75 €
3 - Hauptverk.str. -innerört.	14-täglich	1,73 €	1,55 €
4 - Hauptverk.str. -überört.	14-täglich	1,52 €	1,36 €

Abweichung	
in Euro	in Prozent
+ 0,34 €	+ 11,70 %
+ 0,17 €	+ 11,31 %
+ 0,23 €	+ 11,70 %
+ 0,20 €	+ 11,44 %
+ 0,18 €	+ 11,84 %
+ 0,16 €	+ 11,53 %

Ermittlung des Gebührenbedarfes für den Winterdienst

Veranschlagte Kosten 2023	287.804 €
abzüglich aller Einnahmen (Winterdienst)	0 €
abzüglich des öffentlichen Interesses (Winterdienst)	-57.561 €
Anrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)	-8.440 €
Somit durch Gebühren zu deckende Kosten:	221.803 €

Berechnung der Winterdienstgebühr

Durch Gebühren zu deckende Kosten

221.803 €

Grundlagen der Berechnung nach Frontmeter

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es werden die Frontlängen (einschl. Hinterlieger), Winterdienstklasse und Streuhäufigkeit als Verteilungsschlüssel herangezogen. Nach der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung wird wie folgt unterschieden:

Winterdienstklasse	Wertfaktor
0 - Dringlichkeitsstufe 0 (Fußgängerzonen)	2,00
1 - Dringlichkeitsstufe 1	1,50
2 - Dringlichkeitsstufe 2	1,00
3 - Dringlichkeitsstufe 3	0,50
4 - Dringlichkeitsstufe 4 (Winterwartung auf Anlieger übertragen)	0,00

Es erfolgt eine Berechnung der Winterdienstgebühr bei Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung der Straßenarten, unter Berücksichtigung der nachgewiesenen betriebswirtschaftlichen Winterdienstkosten.

Lt. Mitteilung des Steueramtes werden folgende Längen einschließlich Hinterlieger veranlagt, wobei die Räum- und Streuhäufigkeit bereits entsprechend eingerechnet wurde:

0 - Dringlichkeitsstufe 0	3.700 Meter
1 - Dringlichkeitsstufe 1	69.300 Meter
2 - Dringlichkeitsstufe 2	64.000 Meter
3 - Dringlichkeitsstufe 3	62.300 Meter
4 - Dringlichkeitsstufe 4	0 Meter
	<u>199.300 Meter</u>

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Priorität	Front		Faktor	Umlagefähige Front
0	3.700 Meter	x	2,00	7.400 Meter
1	69.300 Meter	x	1,50	103.950 Meter
2	64.000 Meter	x	1,00	64.000 Meter
3	62.300 Meter	x	0,50	31.150 Meter
4	0 Meter	x	0,00	0 Meter
Gesamt :				206.500 Meter

Bei einem Gebührenbedarf von

221.803 €

ergibt das einen Durchschnittsbetrag je umlagefähigen Frontmeter in Höhe von
Vergleichswert aus der Gebührenkalkulation 2022:

1,07 €

0,82 €

Rückrechnung auf die einzelnen Winterdienstklassen:

Priorität	Front	Faktor	Gebühr (Durchschnitts- betrag x Faktor)	Gebühreneinnahme (Gebühr x Frontmeter)
0	3.700 Meter	2,00	2,15 €	7.948 €
1	69.300 Meter	1,50	1,61 €	111.654 €
2	64.000 Meter	1,00	1,07 €	68.743 €
3	62.300 Meter	0,50	0,54 €	33.459 €
4	0 Meter	0,00	0 €	0 €
kalkulierte Gesamtgebühreneinnahme				221.804 €

Voraussichtlicher Deckungsgrad: 100%

Vergleich der Winterdienstgebühren 2023 und 2022:

Priorität	Gebühr 2023	Gebühr 2022
0 - Dringlichkeitsstufe 0 (f)	2,15 €	1,64 €
1 - Dringlichkeitsstufe 1	1,61 €	1,23 €
2 - Dringlichkeitsstufe 2	1,07 €	0,82 €
3 - Dringlichkeitsstufe 3	0,54 €	0,41 €
4 - Dringlichkeitsstufe 4	0,00 €	0,00 €

Abweichung	
in Euro	in Prozent
+ 0,51 €	+ 30,92 %
+ 0,38 €	+ 30,92 %
+ 0,25 €	+ 30,92 %
+ 0,13 €	+ 30,92 %
0,00 €	+ 0,00 %

Entwicklung der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst:

	GeKa 2023	GeKa 2022
Straßenreinigungsgebühr	2,17 €	1,94 €
Winterdienstgebühr	1,07 €	0,82 €
Gesamtgebühr	3,24 €	2,76 €

Abweichung	
in Euro	in Prozent
+ 0,23 €	+ 11,70 %
+ 0,25 €	+ 30,92 %
+ 0,48 €	+ 17,39 %

**Gegenüberstellung des Produktes 120105 - Straßenreinigung -
nach den Gebührenkalkulationen 2023, 2022 und 2021
und dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis 2021**

Bezeichnung	GeKa 2023	Veränderung 2022 zu 2021	Veränderung in %	GeKa 2022	GeKa 2021	BAB 2021
Personalkosten	452.351 €	+ 73.671 €	19,45%	378.681 €	376.114 €	289.093 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	1.800 €	+ 480 €	36,36%	1.320 €	1.320 €	630 €
Verbrauchsmaterial	4.005 €	+ 925 €	30,03%	3.080 €	3.080 €	2.652 €
Innere Verrechnungen	46.128 €	+ 4.096 €	9,74%	42.032 €	40.381 €	42.243 €
ILV Kfz-Unterhaltung	134.376 €	- 5.720 €	-4,08%	140.096 €	132.856 €	136.532 €
Interne Leistungsverrechnung	47.993 €	+ 10.977 €	29,65%	37.016 €	35.440 €	39.030 €
Abschreibungen	800 €	+ 450 €	128,57%	350 €	350 €	791 €
Verzinsung des Anlagekapitals	234 €	+ 69 €	41,58%	165 €	171 €	248 €
Geschäftsaufwendungen	19 €	+ 2 €	9,94%	18 €	18 €	0 €
Aus- & Fortbildung	135 €	+ 3 €	2,27%	132 €	132 €	30 €
Dienst- & Schutzkleidung	2.818 €	+ 369 €	15,08%	2.449 €	2.429 €	2.317 €
Abfallbeseitigung	1.863 €	- 199 €	-9,64%	2.062 €	2.072 €	2.768 €
Gesamtausgaben	692.522 €	+ 85.122 €	14,01%	607.400 €	594.361 €	516.334 €
Umlagen in andere Bereiche	-104.293 €	- 1.853 €	1,81%	-102.440 €	-88.193 €	-65.822 €
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Öffentliches Interesse	58.823 €	+ 8.327 €	16,49%	50.496 €	50.617 €	45.051 €
Ergebnis aus Vorjahren	13.296 €	- 1.019 €	-7,12%	14.315 €	11.620 €	23.958 €
Gesamteinnahmen	72.119 €	7.308 €	11,28%	64.811 €	62.237 €	69.009 €
Gebührenbedarf	516.110 €	+ 75.962 €	17,26%	440.148 €	443.930 €	381.503 €
Straßenreinigungsgebühr	516.110 €	+ 75.962 €	17,26%	440.148 €	443.930 €	432.146 €
Überdeckung / Unterdeckung	0 €			0 €	0 €	50.643 €
Deckungsgrad	100%			100%	100%	111,24%

**Gegenüberstellung des Produktes 120105 - Winterdienst -
nach den Gebührenkalkulationen 2023, 2022 und 2021
und dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis 2021**

Bezeichnung	GeKa 2023	Veränderung 2022 zu 2021	Veränderung in %	GeKa 2022	GeKa 2021	BAB 2021
Personalkosten	58.610 €	- 1.492 €	-2,48%	60.102 €	58.949 €	23.514 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Verbrauchsmaterial	20.000 €	+ 5.000 €	33,33%	15.000 €	15.000 €	77 €
Wartung Soleanlage	3.000 €	0 €	0,00%	3.000 €	3.000 €	972 €
GPS-Lizenz	7.000 €	+ 900 €	14,75%	6.100 €	5.900 €	4.753 €
Innere Verrechnungen	44.915 €	+ 593 €	1,34%	44.321 €	41.538 €	45.351 €
ILV Kfz-Unterhaltung	0 €	- 1.860 €	-100,00%	1.860 €	4.031 €	0 €
Interne Leistungsverrechnung	49.228 €	+ 14.512 €	41,80%	34.716 €	33.061 €	35.445 €
Abschreibungen	455 €	+ 19 €	4,38%	436 €	137 €	71 €
Verzinsung des Anlagekapitals	116 €	- 81 €	-41,08%	196 €	65 €	41 €
Geschäftsaufwendungen	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Aus- & Fortbildung	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Dienst- & Schutzkleidung	189 €	- 3 €	-1,48%	191 €	211 €	123 €
Gesamtausgaben	183.512 €	+ 17.589 €	10,60%	165.923 €	161.890 €	110.347 €
Umlagen Verwaltung und Kfz	104.292 €	+ 1.852 €	1,81%	102.440 €	88.193 €	85.394 €
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	24 €
Verkaufserlöse Streusalz	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	#DIV/0!	0 €	0 €	0 €
Öffentliches Interesse	57.561 €	+ 3.888 €	7,24%	53.673 €	50.017 €	39.148 €
Ergebnis aus Vorjahren	8.440 €	- 25.839 €	-75,38%	34.279 €	18.090 €	21.490 €
Gesamteinnahmen	66.001 €	-21.951 €	-24,96%	87.952 €	68.107 €	60.662 €
Gebührenbedarf	221.803 €	+ 41.392 €	22,94%	180.411 €	181.976 €	135.079 €
Winterdienstgebühr	221.803 €	+ 41.391 €	22,94%	180.411 €	181.976 €	188.775 €
Überdeckung / Unterdeckung	0 €			0 €	-0 €	53.696 €
Deckungsgrad	100%			100%	100%	127,43%

Kennziffern-Vergleich anhand der letzten drei Jahre

Personalkostenentwicklung der Jahre 2021 - 2023

	BAB 2021	<Änderung>	GeKa 2022	<Änderung>	GeKa 2023
Personalkosten allgemein	405.284 €	+ 2,01 %	413.450 €	+ 15,73 %	478.472 €
zzgl. Logistik	31.368 €	- 19,24 %	25.333 €	+ 4,85 %	26.561 €
	436.652 €	+ 0,49 %	438.783 €	+ 15,10 %	505.033 €

Entwicklung der Abfallbeseitigungskosten der Jahre 2021 - 2023

	BAB 2021	<Änderung>	GeKa 2022	<Änderung>	GeKa 2023
Tonnage Straßenkehricht	47,74 to	+ 42,88 %	68,21 to	- 9,65 %	61,63 to
Deponiegebühr / Tonne	74,24 €	+ 1,78 %	75,57 €	0,00 %	75,57 €
	3.544 €	+ 45,43 %	5.154 €	- 9,65 %	4.657 €